

Verbraucherinformation - Energiegenossenschaften

1. Allgemeines

Gemeinsam ein Ziel besser zu erreichen als im Alleingang, das ist der Grundgedanke einer Genossenschaft. Eine genossenschaftliche Kooperation kann dann helfen, wenn ein Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigt. So bieten Energiegenossenschaften Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich in Form einer Geldanlage an der regionalen und alternativen Energiegewinnung zu beteiligen.

Energiegenossenschaften erlebten seit der Einführung der Förderung der erneuerbaren Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen rasanten Aufschwung. Zwar hat die Welle der Neugründungen seit 2011 nachgelassen, dennoch wurden seit 2006 in Deutschland mittlerweile mehr als 800 Energiegenossenschaften gegründet, in denen 167.000 Bürgerinnen und Bürger mit rund 1,84 Milliarden Euro beteiligt sind¹. Durch diese Genossenschaften konnten zahlreiche lokale Projekte in den Bereichen Wind- und Solarenergie, Biomasse oder auch kommunale Nahwärmenetze realisiert werden.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Beteiligung an einer Energiegenossenschaft eine relativ sichere und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Form der Investition in den regionalen Klimaschutz. Die Investition wird in der Regel nicht mit dem ausschließlichen Ziel einer Gewinnmaximierung getätigt, sondern vorrangig zur Förderung der regionalen und dezentralen Energiegewinnung.

Investorinnen und Investoren sollten sich dennoch der Risiken einer solchen Geldanlage bewusst sein und insbesondere bei unverhältnismäßig hohen Ertragsversprechen skeptisch werden. Sie können Zeichen für ein unseriöses Genossenschaftsmodell sein.

2. Merkmale einer Energiegenossenschaft

2.1. Beitritt

Durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und den Kauf von einem beziehungsweise mehreren Anteilen wird man Mitglied einer Genossenschaft. Die zu erwerbende Anzahl der Anteile und deren Höhe sind in der Regel begrenzt. Der Vertrieb der Genossenschaftsanteile kann direkt oder über eine kooperierende Bank erfolgen. Für die Vermittlung durch das Kreditinstitut wird meist eine einmalige Gebühr (üblicherweise fünf Prozent) fällig.

2.2. Gremien

Charakteristisch ist der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb. Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung, eine Stimme in der Generalversammlung. Dies schützt alle Mitglieder vor einer Übermacht von Mehrheitseignern und wahrt die Unabhängigkeit von außergemeinschaftlichen Interessen.

Weitere Organe einer Genossenschaft sind der Vorstand, der die Geschäftsführung ausübt, sowie der Aufsichtsrat. Die Mitglieder dieser Gremien müssen selbst Genossen sein. Bei einer eng mit einem Kreditinstitut verbundenen Energiegenossenschaft sind diese Personen oftmals Mitarbeiter der Bank.

Jede Genossenschaft muss Mitglied in einem Prüfungsverband sein. Dieser überprüft zunächst die Wirtschaftlichkeit des Konzeptes und dann mindestens alle zwei Jahre die Vermögenslage und die Geschäftsführung.

2.3. Erträge

Auf der Generalversammlung wird der Jahresabschluss festgestellt und die Verteilung des Gewinns beschlossen; das heißt, welcher Anteil des Gewinns in die Rücklagen fließt und welcher an die Genossen ausgeschüttet wird. In den Werbeaussagen der Energiegenossenschaften werden oftmals Dividenden von bis zu fünf Prozent in Aussicht gestellt. Diese Erträge sind für die Mitglieder Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die durchschnittlichen Dividendenzahlungen lagen 2016 bei knapp 3,8 Prozent. Allerdings zahlten nur 68 Prozent der Genossenschaften überhaupt eine Dividende.

2.4. Risiken

Die Geldanlage in einer Genossenschaft ist eine unternehmerische Beteiligung. Anleger sollten besonders auf das Risiko der Fehlkalkulation oder der Veränderung von rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen achten. Ferner kann speziell im Hinblick auf kleine regionale Energiegenossenschaften die fachliche Kompetenz der Betreiber oder in den Gremien fehlen. Prognosen über Winderträge oder Sonneneinstrahlung können sich als falsch herausstellen.

Neue Gesetzesgrundlage für EEG-Förderung

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entfällt seit 2017 für neue Projekte von Energiegenossenschaften die Förderung in Form einer festgelegten Einspeisevergütung für die produzierte Energie. Interessenten müssen künftig im Rahmen von Ausschreibungen Gebote für neue Projekte abgeben, wobei die günstigsten Gebote den Zuschlag erhalten. Das Gebot umfasst den sogenannten Anzulegenden Wert, d.h. die Förderung pro kWh, mit der der Bieter kalkuliert. Die Energiegenossenschaften müssen, um bei der Ausschreibung berücksichtigt zu werden, ein möglichst geringes Gebot abgeben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts so knapp kalkuliert wird, dass zum Beispiel außerordentliche Kosten oder sinkende Winderträge zu Verlusten führen.

Was bei Genossenschaften noch zu beachten ist

Im Fall einer Insolvenz der Genossenschaft kann das eingesetzte Kapital verloren sein (Totalverlust). Eine Einlagensicherung, wie sie Sparanlagen bei Kreditinstituten haben, gibt es für eine Beteiligung an einer Genossenschaft nicht.

Die Dividendenzahlungen können geringer als erwartet ausfallen oder ganz ausbleiben. Der Dachverband der Genossenschaften DGRV hat bei einer Befragung ihrer Mitglieder ermittelt, dass 2016 nur 68 Prozent der Genossenschaften eine Dividende zahlten.

Anleger sollten unbedingt prüfen, ob eine so genannte Nachschusspflicht – Mitglieder müssen dann mit eigenem Kapital Verluste ausgleichen – durch die Satzung ausgeschlossen ist. In der Regel ist das der Fall.

Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, wodurch die Einflussnahme des einzelnen Genossen erschwert wird.

2.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn nichts anderes vereinbart ist, können Mitglieder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich aus einer Genossenschaft austreten. In der Satzung kann allerdings auch eine Kündigungsfrist von bis zu fünf Jahren vereinbart sein. Bei Ausscheiden erhält die Genossin oder der Genosse den in der Bilanz ermittelten Wert der Anteile ausgezahlt; dies entspricht in der Regel seiner Einlage. Es kann aber auch weniger sein, als er eingezahlt hat.

2.6. Sonderfinanzierungsform Nachrangdarlehen und Mitgliederdarlehen

Einige Energiegenossenschaften bieten ihren Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte Darlehen an. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen sogenannten Nachrangdarlehen und einfachen Mitgliederdarlehen. Nachrangdarlehen sind eine besondere Form der Geldanlage, bei der Genossenschaft und Mitglied eine Vereinbarung über die Darlehenssumme – also den angelegten Geldbetrag – über Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlungsmodalitäten treffen. Oftmals besteht eine lange Laufzeit von über zehn Jahren, eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gibt es nicht. Die Zinsen werden nur gezahlt, wenn ausreichend Bilanzüberschüsse zur Verfügung stehen. Im Falle einer Insolvenz werden die Geldanleger „nachrangig“, d.h. nach allen anderen Gläubigern ausgezahlt.

Seit 2017 gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Vergabe sogenannter Mitgliederdarlehen. Deren Höhe ist auf 25.000 Euro begrenzt und der Zins darf maximal 1,5 Prozent pro Jahr betragen. Den Mitgliedern sind alle wesentlichen Informationen über diese Geldanlage vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Sie haben ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

¹ Zahlen aus einer Umfrage des Dachverbandes der deutschen Genossenschaften DGRV aus dem Frühjahr 2017